



Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Manching nach dem BayKiBiG

Der Markt Manching erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen:

§ 1

Träger

Die Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft des Marktes Manching sind ein Angebot der Tagesbetreuung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG). Sie werden als öffentliche Einrichtungen geführt.

§ 2

Aufgaben der Tageseinrichtungen und Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung

- (1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem SGB VIII, dem BayKiBiG und den zugehörigen Verordnungen in ihren jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Kindertageseinrichtungen des Marktes Manching sind:
 - a) Kinderkrippen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder unter drei Jahren richtet
 - b) Kindergärten, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung richtet.
- (3) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss mindestens 20 Wochenstunden bzw. 4 Stunden (Kernzeit) pro Tag umfassen. Näheres wird durch den Markt Manching für die betreffende Tageseinrichtung festgelegt und den Personensorgeberechtigten bekannt gegeben.
- (4) Zur Erfüllung dieser Aufgaben stellt der Markt Manching im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das erforderliche Personal.

§ 3

Aufnahme, Vereinbarung zur Bildung, Erziehung und Betreuung

- (1) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Die Anmeldung begründet keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine gewünschte Einrichtung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in eine bestimmte Gruppe. Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung des Marktes Manching, die Konzeption der Tageseinrichtung und die Hausordnung an. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Betreuungsvertrages zwischen dem Markt Manching und den Personensorgeberechtigten.



- (2) Anmeldungen für die Einrichtungen sind in der Regel in der vom Markt Manching durch ortsübliche Bekanntmachung festgesetzten Zeit vorzunehmen.
- (3) Vorrang für die Aufnahme haben die Kinder, die im Markt Manching ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Einrichtung im Einvernehmen mit der Marktgemeindeverwaltung nach Maßgabe dieser Satzung. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, werden die Plätze in der Reihenfolge nach der folgenden Dringlichkeitsstufe vergeben:
- a) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden
 - b) Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt wurden
 - c) Geschwisterkinder zum Zwecke des gemeinsamen Besuches
 - d) Vater oder Mutter sind alleinerziehend und berufstätig (unter alleinerziehend ist zu verstehen, dass der jeweilige Elternteil allein mit dem Kind zusammenlebt und das Kind nicht in einer eheähnlichen Partnerschaft erzogen wird)
 - e) Kinder, deren Sorgeberechtigte sich in einer Notlage befinden
 - f) Nähe der Einrichtung zum Wohnort
 - g) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einem Kindergarten bedürfen

Bei gleichen Aufnahmevoraussetzungen haben die Kinder mit dem höheren Alter den Vorrang. Die Dringlichkeit ist schriftlich nachzuweisen.

- (4) Die Vorlage eines Nachweises der Vorsorgeuntersuchungen ist erforderlich (gelbes U-Heft). Die Personensorgeberechtigten der betreuten Kinder sind jedoch weiterhin nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dazu verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG genannten Krankheiten oder den Befall mit Läusen unverzüglich der Kindertageseinrichtung mitzuteilen. Die Personensorgeberechtigten neu aufgenommener Kinder sind von der Leitung der Kindertageseinrichtung über diese Pflicht zu belehren (§ 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG).
- (5) Die Aufnahme und ein Wechsel der Kinder innerhalb der Tageseinrichtungen des Marktes Manching sind grundsätzlich nur zum 1. des Monats möglich. Ein Wechsel von der Kinderkrippe in den Kindergarten während des Betreuungsjahres ist grundsätzlich nur zum 1. eines Folgemonats möglich.
- (6) Werden in einer Tageseinrichtung Kinderkrippen- und Kindergartengruppen gemeinsam geführt, besteht beim Wechsel der Altersgruppe (vgl. § 2 Abs. 2) kein Rechtsanspruch zum Verbleib in der gleichen Einrichtung.
- (7) Änderungen (insbesondere der gewöhnliche Aufenthalt, Bankverbindung etc.) sind dem Träger gemäß Art. 26a BayKiBiG unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Der Markt Manching kann Belegrechte über ein bestimmtes Platzkontingent im Rahmen eines Kooperationsvertrages sowie Kostenbeteiligungspflicht an Unternehmen vergeben.



§ 4

Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließzeiten, Schließtage, Bring- und Holzeiten

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind unter Berücksichtigung des BayKiBiG an Werktagen in der Regel von Montag bis Freitag von 07:00 bis 16:30 Uhr geöffnet. Die Kinder sind regelmäßig und täglich bis spätestens 08:30 Uhr in die Einrichtung zu bringen. Die Bring- und Abholzeit richtet sich nach der vereinbarten Buchungszeit. An Feiertagen sind die Einrichtungen geschlossen.
- (2) Die Öffnungszeiten für die betreffenden Einrichtungen werden durch den Markt Manching festgelegt. Sie können sich entsprechend der Nachfrage der Eltern ändern und nach Anhörung des Elternbeirates werden sie den Personensorgeberechtigten bekannt gegeben.
- (3) Jede Kindertageseinrichtung kann pro Jahr an bis zu 30 Schließtagen geschlossen werden. Die Schließtage liegen überwiegend in den Schulferien. Der Markt Manching ist berechtigt, die Einrichtung bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen (z. B. falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist, sowie nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden). In diesen Fällen haben die Personenberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadenersatz.
- (4) Die Schließtage und Schließzeiten der jeweiligen Einrichtungen werden durch den Markt Manching festgelegt und den Personensorgeberechtigten bekannt gegeben. Im Falle der Schließung auf Anordnung werden die Eltern über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.
- (5) Mit der Anmeldung des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten zu den Buchungszeiten und zu den gewöhnlichen täglichen Hol- und Bringzeiten festzulegen.
- (6) Die Kindertageseinrichtung kann Kernzeiten festlegen.
- (7) Es muss die komplette Nutzungszeit in der Einrichtung gebucht werden. Sie reicht vom Betreten bis zum Verlassen der Einrichtung. Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten zur Bildung, Erziehung und Betreuung obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.

§ 5

Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie spätestens zum Ende der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen bzw. beim Verlassen des Gebäudes bzw. des Grundstücks.
- (2) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.



- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Die Abwesenheit des Kindes ist unverzüglich bis spätestens 08:30 Uhr der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.

§ 6

Elternbeirat

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirates ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 7

Versicherungen, Haftung

- (1) Kinder in Tageseinrichtungen sind gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Tageseinrichtung
 - während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung
 - während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb des Grundstücks der Tageseinrichtung.

Träger ist die Kommunale Unfallversicherung Bayern. Informationen über den Umfang des Versicherungsschutzes sind bei der Leitung der Einrichtung erhältlich.
- (2) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.
- (3) Der Markt Manching haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Unbeschadet von Absatz 3 haftet der Markt Manching für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt Manching zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt Manching nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.



§ 8

Benutzungsgebühr, Essensgeld und sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Manching ergeben sich aus der Gebührensatzung des Marktes Manching über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Wird eine Verpflegung des Kindes gewährt, sind die Kosten von den Personensorgeberechtigten zu erstatten.
- (3) Der Träger ist auch berechtigt, Aufnahmegebühren und sonstige Gebühren (z. B. Verwaltungsgebühren) zu erheben.

§ 9

Abmeldung, Beendigung des Vertragsverhältnisses und Buchungszeit

- (1) Die Abmeldung kann in der Regel erst zum Ende des Betreuungsjahres erfolgen. Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. und endet zum 31.08. des folgenden Jahres. Die Eltern können den öffentlich-rechtlichen Bildungs- und Betreuungsvertrag ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende schriftlich bei der Leitung kündigen, wobei eine Kündigung zum 31.07. eines Jahres nicht möglich ist. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende eines Betreuungsjahres in die Schule aufgenommen wird.
- (2) Eine Änderung der Buchungszeiten während des laufenden Betreuungsjahres ist in berechtigten Fällen (z. B. Wiedereintritt ins Berufsleben, finanzielle Notlage, familiäre Verhältnisse usw.) möglich und setzt stets die Zustimmung der Leitung der Einrichtung und das Einverständnis der Marktgemeindeverwaltung voraus. Insbesondere muss dabei gewährleistet sein, dass der betriebliche und organisatorische Ablauf der Einrichtung gesichert ist und der Anstellungsschlüssel für die staatliche Förderung eingehalten werden kann. Die Änderung wird wirksam mit Ablauf des auf die Mitteilung folgenden Monats. Vom Personensorgeberechtigten ist hierzu der Nachweis zu erbringen.
- (3) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten oder fehlt das Kind zwei Wochen unentschuldig, kann das Vertragsverhältnis durch den Träger schriftlich unter Angabe des Grundes gekündigt werden. Die Beendigung wird wirksam zum Monatsende des auf die Kündigung folgenden Monats.
- (4) Werden durch die Personensorgeberechtigten zwei Monatsbeiträge der Elternbeiträge für die Betreuung nicht gezahlt, kann durch den Markt Manching mit einer Frist von 14 Tagen das Vertragsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes sofort eingestellt werden.
- (5) Verstoßen die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die vereinbarte Betreuungszeit (Bildung, Erziehung und Betreuung), kann durch den Markt Manching mit einer Frist von 14 Tagen das Vertragsverhältnis gekündigt werden, sofern innerhalb der genannten Frist durch die Personensorgeberechtigten keine neue Festlegung zur Betreuungszeit erfolgt ist.
- (6) Vor der Beendigung des Betreuungsverhältnisses nach den Absätzen 3 bis 5 sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat anzuhören.
- (7) Der Markt Manching hat das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung).



§ 10

Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Elternbeiträge werden durch den Markt Manching folgende personenbezogenen Daten in automatisierte Daten gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten
 - b) Elternbeitrag
 - c) Berechnungsgrundlage
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt fünf Jahre nach Abmeldung / Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.07.2006, zuletzt geändert mit Satzung vom 28.10.2011, außer Kraft.

Manching, den 21.07.2016

Markt Manching

Herbert Nerb
1. Bürgermeister

